

Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und Elektromobilität

ein Förderungsschwerpunkt des klima:aktiv mobil Förderungsprogramms für Flottenumstellungen mit bis zu 10 Fahrzeugen und einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen

Zielsetzung

Als Beitrag zur Erfüllung der umweltpolitischen Verpflichtungen Österreichs insbesondere zur Erreichung des im Rahmen der EU festgelegten Zieles einer Reduktion der Treibhausgasemissionen in Österreich von 13 % gegenüber 1990 bis zur Periode 2008 bis 2012, soll im Rahmen des klima:aktiv mobil Förderungsprogramms ein Anreiz für die Umstellung bzw. Umrüstung von Fahrzeugen auf Alternative Antriebe und Treibstoffe geboten werden.

Ziel ist insbesondere der Schutz der Umwelt und der Gesundheit durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie von Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung.

Im Rahmen dieses Förderungsschwerpunktes wird bei Flottenumstellungen von Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von jeweils 3,5 Tonnen die Anschaffung von bis zu 10 alternativ betriebenen Fahrzeugen (Erdgas-/Biogas- und Elektrofahrzeuge, Superethanol- und Hybridfahrzeuge) bzw. die Umrüstung von bis zu 10 mit fossilen Treibstoffen betriebenen Fahrzeugen auf Erdgas-/Biogas-, Elektro-, Pflanzenöl-, Biodiesel- und Superethanolbetrieb gefördert.

Das Förderungsansuchen für Fuhrparkumstellungen bis zu maximal 10 Fahrzeugen ist ausschließlich elektronisch unter www.umweltfoerderung.at/verkehr einzureichen.

Hinweis: Umstellungen bzw. Umrüstungen von Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Flottenumstellungen von mehr als 10 Fahrzeugen werden in den Förderungsschwerpunkten

- „Mobilitätsmanagement für Betriebe“,
- „Mobilitätsmanagement für Städte, Gemeinden und Regionen“,
- „Mobilitätsmanagement für Freizeit- und Tourismus“ und
- „Mobilitätsmanagement für den Radverkehr“ behandelt.

Die Anschaffung von bis zu 50 Elektrofahrrädern wird im

- Förderungsschwerpunkt „Sonderaktion Elektro-Fahrräder“ abgewickelt.

Die Errichtung von bis zu 50 Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird im

- Förderungsschwerpunkt „Sonderaktion E-Ladestationen“ behandelt.

Zielgruppe

Sämtliche natürliche und juristische Personen insbesondere

- Unternehmen zur Ausübung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt);
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit;
- Länder, Städte, Gemeinden¹;
- Gemeindeverbände, Regionalverbände;
- Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine;
- Tourismusverbände und -organisationen;
- Tourismus-, Freizeit- und Beherbergungsbetriebe;

Eine Förderung von Privatpersonen für den Ankauf von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb ist nicht möglich.

Förderungsgegenstand

Gefördert werden Investitionen zur Anschaffung von bis zu 10 alternativ betriebenen Fahrzeugen (Erdgas-/Biogas- und Elektrofahrzeuge, Superethanol- oder Hybridfahrzeuge) bzw. zur Umrüstung von bis zu 10 mit fossilem Treibstoff betriebenen Fahrzeugen auf Erdgas-/Biogas-, Elektro-, Pflanzenöl-, Biodiesel- oder Superethanolbetrieb.

Die zur Förderung eingereichten Fahrzeuge dürfen ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von jeweils 3,5 Tonnen nicht überschreiten.

Hinweis: Gemäß De-Minimis-Verordnung (Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006) ist der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes von der De-Minimis-Verordnung ausgenommen. Der Gesamtbetrag der De-Minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000,- Euro nicht überschreiten.

¹ Von einer Förderung ausgeschlossen ist die Umsetzung von Maßnahmen, die dem internen Verwaltungsbetrieb von Gebietskörperschaften dienen

Förderungshöhe

Die Förderung wird abhängig von der Art der Umstellung gemäß folgender Pauschalsätze pro Fahrzeug ausbezahlt:

Maßnahme	Förderung pro Fahrzeug
einspurige Elektrofahrzeuge (Elektro-Scooter, Elektro-Motorrad, etc.) ²	EUR 250,- bzw. EUR 500,- bei Verwendung von Ökostrom ³
E-Leichtfahrzeuge lt. KFG §2 oder dreirädriges Elektrofahrzeug	EUR 500,- bzw. EUR 1.000,- bei Verwendung von Ökostrom ³
mehrspurige leichte Elektrofahrzeuge ⁴	EUR 1.250,- bzw. EUR 2.500,- bei Verwendung von Ökostrom ³
mehrspurige Elektrofahrzeuge ⁵	EUR 2.500,- bzw. EUR 5.000,- bei Verwendung von Ökostrom ³
Erdgasfahrzeuge (CNG)	EUR 500,- bzw. EUR 1.000,- bei Verwendung von Biomethan ⁶
Hybrid-Fahrzeuge ⁷	EUR 400,-
mit mind. 40% Pflanzenöl betriebene Fahrzeuge	EUR 500,-
mit mind. 40% Biodiesel betriebene Fahrzeuge	EUR 200,-
FlexiFuel Vehicles (FFVs) für den Betrieb mit Superethanol E85 ⁸	EUR 200,-

Die Förderung beträgt maximal 30% der umweltrelevanten Investitionskosten für Betriebe (als „De-Minimis Beihilfe“⁹) bzw. maximal 50% der umweltrelevanten Investitionskosten für Gebietskörperschaften.

² Elektro-Fahrräder können im Rahmen der Sonderaktion „Elektrofahrräder“ eingereicht werden.

³ Einsatz von ausschließlich Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge.

⁴ Als mehrspurige leichte E-Fahrzeuge gelten solche, die nicht der Definition von Leichtfahrzeugen lt. KFG §2 entsprechen und keine mehrspurigen E-Fahrzeuge gemäß Fußnote ⁵ darstellen.

⁵ Als mehrspurige Elektrofahrzeuge gelten Fahrzeuge, deren Masse (ohne Batterien) mehr als 350 kg beträgt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h und die maximale Motor-Nennleistung 6 kW übersteigen.

⁶ Bei einem Biogasanteil von zumindest 40% der jährlichen Treibstoffmenge.

⁷ Bei Hybrid-Diesel-Fahrzeugen muss das Fahrzeug mit einem Diesel-Partikelfilter ausgerüstet sein.

⁸ Bei einem E85-Anteil von zumindest 40% der jährlichen Treibstoffmenge.

⁹ Definition „De-minimis“ Förderung: Sämtliche als „De-minimis“ Förderung gewährte Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von 200.000,- Euro innerhalb von drei Steuerjahren.

Förderungsvoraussetzungen

- Das Förderungsansuchen muss vor Lieferung der Fahrzeuge bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Bei Umstellungen von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum des Förderungswerbers stehen, ist über Verträge der ökologische Erfolg auf Dauer sicherzustellen.
- Im Rahmen der Umsetzung der geförderten Maßnahmen ist seitens des Förderwerbers auf die Förderung der Maßnahme aus Mitteln des klima:aktiv mobil Förderprogramms entsprechend den Vorgaben des Fördergebers an prominenter Stelle hinzuweisen.

Erforderliche Unterlagen

- Das vollständig ausgefüllte elektronische Förderungsansuchen
- Nachweis des Bezugs von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Liefervertrag für Ökostrom, etc.), des Bezugs von Biogas (Liefervertrag etc.) bzw. bei Hybrid-Diesel-Fahrzeugen der Nachweis für die Ausrüstung mit einem Diesel-Partikelfilter (sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen)
- Bei Inanspruchnahme einer Pauschale für den Ankauf von Superethanol (E85)-Fahrzeugen sind die entstehenden Mehrkosten gegenüber den vergleichbaren konventionell betriebenen Fahrzeugen durch Vergleichsangebote nachzuweisen (sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen)
- Leasing- bzw. Mietvertrag bei Umstellungen von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum des Förderungswerbers stehen (sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Formulare sind bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (www.umweltfoerderung.at/verkehr) erhältlich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien;

Telefon: 01/31 6 31-714

Fax: 01/31 6 31-104